

5. In der Rechtssache T-396/05 trägt ArchiMEDES neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten der Kommission einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Rechtssache T-396/05 R entstandenen Kosten.

6. In der Rechtssache T-397/05 trägt ArchiMEDES die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Rechtssache T-397/05 R entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Juni 2009 — Vivartia/HABM — Kraft Foods Schweiz (milko ΔΕΛΤΑ)

(Rechtssache T-204/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke milko ΔΕΛΤΑ — Ältere Gemeinschaftsbildmarke MILKA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009])

(2009/C 180/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vivartia ABEE Proionton Diatrofis kai Ypiresion Estiasis, ehemals Delta Prottypos Viomichania Galaktos AE (Tavros, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P.-P. Kanellopoulos und V. Kanellopoulos)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Kraft Foods Schweiz Holding AG (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Juni 2006 (Sache R 540/2005-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Kraft Foods Schweiz Holding AG und der Delta Prottypos Viomichania Galaktos AE.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen

2. Die Vivartia ABEE Proionton Diatrofis kai Ypiresion Estiasis trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2009 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-33/07) (¹)

(EAFGL — Abteilung Garantie — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Olivenöl, Baumwolle, getrocknete Weintrauben und Zitrusfrüchte — Nichteinhaltung der Zahlungsfristen — Frist von 24 Monaten — Schätzung der auszuschließenden Ausgaben — Schlüsselkontrollen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz „ne bis in idem“ — Extrapolation der Mängelfeststellungen)

(2009/C 180/81)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und G. Kanellopoulos)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und F. Jimeno Fernández im Beistand von Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Gegenstand

Klage auf Teilnichtigklärung der Entscheidung 2006/932/EG der Kommission vom 14. Dezember 2006 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (AbI. L 355, S. 96), soweit sie bestimmte von der Hellenischen Republik in den Sektoren Olivenöl, Baumwolle, getrocknete Weintrauben, Zitrusfrüchte und Finanzaudit getätigte Ausgaben betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 14.4.2007.